

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 32.02 (1 C 8.02)
VGH 10 B 00.1873

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 20. März 2002
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht
E c k e r t z - H ö f e r , die Richterin am Bundes-
verwaltungsgericht B e c k und den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. E i c h b e r g e r

beschlossen:

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsge-
richtshofs über die Nichtzulassung der Revision
gegen sein Urteil vom 15. November 2001 wird
aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwer-
deverfahrens folgt der Kostenentscheidung in
der Hauptsache.

G r ü n d e :

Die Beschwerden der Beklagten und der beteiligten Landesan-
waltschaft Bayern sind zulässig und begründet.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grund-
sätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Sie kann dem
Bundesverwaltungsgericht unter anderem Gelegenheit zur weite-
ren Klärung der Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts für
Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer nach Art. 7 Satz 1
ARB 1/80 sowie einer Beschränkung dieses Rechts nach Art. 14
ARB 1/80 geben.

Auf die weiter geltend gemachte Verfahrensrüge der Beklagten,
die im Übrigen schon nicht den Darlegungsanforderungen des
§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO genügen dürfte, kommt es danach nicht
an.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 1 C 8.02 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Eckertz-Höfer

Beck

Dr. Eichberger